



Entwurf vom 4. September 2019

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

vom...

Die Gemeinde,

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 1 GG vom 20. April 2015,
beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Zürich.
² Sie regelt insbesondere die Grundzüge der Organisation der Stadt
und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Die Stadt Zürich ist eine politische Gemeinde des Kantons
Zürich.

Gemeindeorganisation

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

Art. 3 In der Stadt Zürich werden die Behörden wie folgt bezeichnet:

Bezeichnung der Behörden

- a. der Gemeindevorstand als Stadtrat;
- b. das Gemeindeparlament als Gemeinderat.

Art. 4 ¹ Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Stadtkreise eingeteilt:

Kreise:
a. Stadtkreise

- a. Kreis 1: Altstadt;
- b. Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach;
- c. Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg;
- d. Kreis 4: Aussersihl;
- e. Kreis 5: Industriequartier;
- f. Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass;
- g. Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon;
- h. Kreis 8: Riesbach;
- i. Kreis 9: Albisrieden und Altstetten;

- j. Kreis 10: Wipkingen und Höngg;
- k. Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern;
- l. Kreis 12: Schwamendingen.

² Für die Abgrenzung der einzelnen Kreise massgebend ist der im geografischen Informationssystem der Stadt veröffentlichte digitale Stadtplan betreffend die städtischen Verwaltungskreise.

b. Betreibungs- und Stadtamtskreise

Art. 5 ¹ Die Stadtkreise bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise.

² Ein Betreibungs- und Stadtamtskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

c. Friedensrichterkreise

Art. 6 ¹ Die Stadtkreise bilden die Friedensrichterkreise.

² Ein Friedensrichterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

d. Schulkreise

Art. 7 Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:

- a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;
- b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;
- c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;
- d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;
- e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;
- f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;
- g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.

e. Wahlkreise

Art. 8 ¹ Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis. Die übrigen Stadtkreise bilden je einen eigenen Wahlkreis.

² Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bildet das Stadtgebiet einen einzigen Wahlkreis.

³ Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.

⁴ Für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

2. Teil: Aufgaben und Ziele

Art. 9 ¹ Die Stadt besorgt alle öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Kanton überträgt.

Allgemeines

² Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.

Art. 10 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

Natürliche Lebensgrundlagen

² Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für:

- a. eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- b. eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c. die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen;
- d. die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.

³ Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.

Art. 11 ¹ Die Stadt trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs.

Verkehr

² Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen.

³ Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht. Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.

Schutz von Grünraum

Art. 12 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.

² Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

³ Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.

Lokale Wirtschaft

Art. 13 Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.

Familienergänzende Betreuung

Art. 14 ¹ Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

² Eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Preisgünstiger Wohnraum

Art. 15 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.

² Sie sorgt mit gezielten Massnahmen dafür, dass auch ein genügender Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig zur Verfügung gestellt wird.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Wohnmöglichkeiten und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht. Sie strebt einen Anteil von einem Drittel an allen Mietwohnungen an; ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum.

⁵ Über das Erreichen dieser Ziele legt der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Rechenschaft ab, namentlich über die Entwicklung des

Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau und des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen sowie die getroffenen Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher Wohnungen.

Art. 16 ¹ Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum.

Soziale Durchmischung

² Zu diesem Zweck bewirtschaftet und vermietet die Stadt nicht nur die im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen, sondern auch ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete. Dabei stützt sie sich hinsichtlich Investitions- und Kapitalkosten, Abschreibungen und Erneuerungs-Rückstellungen sinngemäss auf die anerkannten Grundsätze der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträger. Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung.

³ Preisgünstige Gewerberäume für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe werden durch die Stadt gezielt zur Verfügung gestellt. Das Nähere bestimmt eine Verordnung.

⁴ Spezielle Wohnobjekte, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind, werden durch Genehmigung des Gemeinderats von diesen Bestimmungen ausgenommen. Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen.

3. Teil: Die Stimmberechtigten

I. Organstellung

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.

Oberstes Organ

² Sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Urne aus.

II. Politische Rechte

Art. 18 ¹ Das Recht, an Abstimmungen und Wahlen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Ausübung

² Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

Wohnsitzpflicht	<p>Art. 19 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gemeinderat; b. Stadtrat; c. Schulpflege und Kreisschulbehörden; d. Sozialbehörde; e. Kreiswahlbüros.
Verfahren	<p>Art. 20 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Abstimmungs- und Wahltermine fest und regelt die Öffnungszeiten der Stimmlokale.</p>
Urnenwahlen	<p>Art. 21 Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder des Gemeinderats; b. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrats; c. die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden; d. die Friedensrichterinnen und -richter.
Mehrheitswahlverfahren: a. Stadtrat	<p>Art. 22 Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>
b. Übrige Organe	<p>Art. 23 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.</p>
Initiative: a. Gegenstände	<p>Art. 24 Mit einer Volksinitiative oder einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.</p>
b. Urheberschaft	<p>Art. 25 ¹ Mindestens 3000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen.</p>

² Eine einzelne Stimmberechtigte oder ein einzelner Stimmberechtigter oder mehrere Stimmberechtigte können eine Einzelinitiative einreichen. Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich.

³ Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.

Art. 26 Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.

c. Einreichung

Art. 27 Die Stimmberechtigten entscheiden über:

Obligatorisches Referendum:
a. Allgemeine Zuständigkeiten

- a. die Gemeindeordnung;
- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;
- c. Grössere Änderungen an den Kreisgrenzen;
- d. Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf sehr grosse oder grössere bewohnte Flächen erstrecken;
- e. Verträge mit anderen Gemeinden über die freiwillige Vereinigung mit der Stadt;
- f. Verträge mit Gemeinden über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:

b. Ausgaben

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- c. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 4 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
- e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.–.

² Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum.

Fakultatives Referendum:
a. Gegenstände

Art. 29 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen über Beschlüsse des Gemeinderats, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht oder durch die Gemeindeordnung von der Volksabstimmung ausgenommen sind.

b. Ausschluss

Art. 30 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:

- a. Wahlen und Personalgeschäfte;
- b. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie Nachtragskredite und Globalbudgetergänzungen;
- c. Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Wahlakten;
- d. Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
- e. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
- f. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
- g. Kenntnisnahmen von Berichten des Stadtrats;
- h. Beschlüsse formeller Natur, Verfahrensentscheide über die Anwendung der Geschäftsordnung und parlamentarische Vorstösse;
- i. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, insbesondere über deren Gültigkeit;
- j. Behördeninitiativen an den Kantonsrat;
- k. Ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
- l. Beschlüsse über die Ergreifung des Gemeindereferendums;
- m. Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne.

c. Urhebererschaft

Art. 31 Eine Volksabstimmung können schriftlich verlangen:

- a. mindestens 2000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum);
- b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 32 Volksreferenden sind dem Stadtrat, Parlamentsreferenden der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen. d. Einreichung

4. Teil: Der Gemeinderat

I. Organstellung

Art. 33 ¹ Der Gemeinderat ist das Parlament und politische Kontrollorgan der Stadt. Funktion und Zusammensetzung

² Er besteht aus 125 Mitgliedern.

Art. 34 ¹ Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Wahl und Quorum

² Die Stimmberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt per Stichdatum 31. März des Vorwahljahres entspricht.

³ Eine Listengruppe gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.

II. Organisation

Art. 35 ¹ Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass. Gemeindeerlass und Geschäftsleitung

² Er bestellt eine Geschäftsleitung.

Art. 36 Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessensbindungen offen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. Interessensbindungen

Art. 37 ¹ Der Ratsbetrieb wird durch unabhängige Parlamentsdienste unterstützt. Parlamentsdienste

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören.

³ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste kann bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Art. 62 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.

Sitzungen:
a. Grundsätze

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig.

b. Teilnahme des Stadtrats

Art. 39 ¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Beratungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen.

² Sie sind berechtigt, bei der Vertretung ihrer Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen Sachverständige oder städtische Angestellte beizuziehen.

Kommissionen

Art. 40 Die Kommissionen des Gemeinderats sind:

- a. die Geschäftsleitung;
- b. die Rechnungsprüfungskommission;
- c. die Geschäftsprüfungskommission;
- d. vorberatende Kommissionen;
- e. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Untersuchung einzelner Geschäfte;
- f. weitere Kommissionen.

Informationsrechte:
a. Aktenherausgabe

Art. 41 ¹ Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

² Soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten.

³ Der Stadtrat reicht beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein, wenn die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und sorgfältiger Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe festhält. Bei Genehmigung des Gesuchs sind die Akten sofort herauszugeben.

b. Auskünfte

Art. 42 ¹ Die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission sind befugt, zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrats im Einvernehmen mit diesem die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte einzuholen.

² Alle städtischen Behördenmitglieder und Angestellten haben ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis Auskunft zu erteilen.

³ Der Stadtrat darf die Einholung und Erteilung solcher Auskünfte unter Angabe der Gründe einschränken oder verweigern, soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter geboten ist.

Art. 43 Untersuchungskommissionen stehen die Informationsrechte von Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission und darüber hinaus zu:

c. Untersuchungskommissionen

- a. das Recht auf Herausgabe sämtlicher für die Untersuchung erforderlicher Akten der Stadtverwaltung;
- b. das Recht, nach Anhörung des Stadtrats städtische Angestellte einzuvernehmen.

Art. 44 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass des Gemeinderats vorgesehene Vorstösse einreichen.

Vorstösse

Art. 45 Der Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seinen Organisationserlass oder eine parlamentarische Initiative handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.

Beschlussfassung

III. Befugnisse

Art. 46 Der Gemeinderat wählt:

Wahlen

- a. aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Organe;
- b. die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d. auf Antrag des Stadtrats die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle;
- e. die Ombudsperson und deren Stellvertretung;
- f. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist.

Rechtsetzung:
a. Erlasse

Art. 47 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit. Dazu gehören insbesondere die wesentlichen Rechtssätze über:

- a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;
- b. das Schulwesen;
- c. die Organisation des Parlaments;
- d. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- e. die Haushaltsführung ohne oder mit Globalbudget;
- f. das Polizeiwesen;
- g. Gebühren in wesentlicher Höhe.

b. Lohnbestimmungen

Art. 48 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:

- a. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;
- b. der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
- c. der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle;
- d. der Friedensrichterinnen und -richter;
- e. der Ombudsperson;
- f. der oder des Datenschutzbeauftragten.

Raumplanung

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung:

- a. der kommunalen Richt- und Nutzungspläne, mit Ausnahme der Werkpläne und der Quartierpläne;
- b. der Bau- und Zonenordnung;
- c. der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

² Er verabschiedet zuhanden des Kantons die regionalen Richt- und Nutzungspläne.

Verwaltungszuständigkeiten

Art. 50 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Trägerschaften öffentlicher Aufgaben;
- b. die Begutachtung, die Bereinigung und die Antragstellung in Geschäften, die den Stimmberechtigten vorzulegen sind;
- c. die Behandlung von Initiativen;
- d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- e. die Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder;

- f. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- g. kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen;
- h. Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf kleinere bewohnte Flächen beziehen.
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- j. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.

Art. 51 Der Gemeinderat ist zuständig für:

Finanzen:
a. Allgemeine Zuständigkeiten

- a. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- b. die jährliche Festsetzung des Budgets;
- c. die Bewilligung von Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen gemäss übergeordnetem und städtischem Recht;
- d. die jährliche Festsetzung des Steuerfusses;
- e. die Bezeichnung von Organisationseinheiten, die ein Globalbudget führen;
- f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;
- g. die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung;
- h. die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.

Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst über:

b. Ausgaben

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- c. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über Fr. 400 000.– bis Fr. 4 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

- e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–.

c. Anlagen

Art. 53 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.–;
- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;
- c. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2 000 000.–.

d. Weitere Geschäfte

Art. 54 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.–;
- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;
- c. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

Ausgabenbremse

Art. 55 ¹ Der Zustimmung entweder mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Gemeinderats über:

- a. Ausgaben gemäss Art. 52 lit. a und b und die Festsetzung einzelner Budgetkredite gemäss Art. 51 lit. b insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrats hinausgehen;
- b. Nachtragskredite im Sinne von Art. 51 lit. c;
- c. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– gemäss Art. 52 lit. a und b;

² Das Zustimmungsquorum gilt auch für Anträge an die Stimmberechtigten zur Bewilligung neuer Ausgaben.

³ Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Gemeinderats zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

IV. Kinder und Jugendliche

Jugendvorstoss

Art. 56 ¹ Mindestens 60 Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der

Stadt können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss im Sinne eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Ausserhalb der gemeinderätlichen Zuständigkeit können Anliegen als Petition bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung von einer Mehrheit der Teilnehmenden zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in seinem Organisationserlass.

5. Teil: Die Behörden

I. Allgemeines

Art. 57 ¹ Die Behörden beachten für ihre Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeindegesetzes, der weiteren kantonalen Erlasse und der entsprechenden Behördenerlasse.

Geschäftsführung und Verwaltungsorganisation

² Sie sorgen für eine effiziente, transparente und bürgernahe Verwaltungsorganisation.

Art. 58 ¹ Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

Interessenbindungen

² Sie üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.

Art. 59 ¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlussfassung

² Die Behörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. Die Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Art. 60 Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung bestimmter Geschäfte Sachverständige beiziehen, beratende Kommissionen bilden oder vorberatende Delegationen einsetzen.

Beratende Gremien und Sachverständige

Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse

Art. 61 Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzbefugnisse fest.

Begehren um Neubeurteilung

Art. 62 ¹ Bei der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung einer Anordnung oder eines Erlasses schriftlich wie folgt ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden:

- a. nach Massgabe des Gemeindegesetzes, sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist; oder
- b. gemäss einer entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass, sofern das kantonale Recht die Neubeurteilung nicht ausschliesst.

² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie nach den städtischen Vorschriften.

³ Der Stadtrat entscheidet über Begehren um Neubeurteilung nach Vernehmlassung des betreffenden Departements und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers eines nicht beteiligten Departements.

II. Der Stadtrat

A. Organisation

Zusammensetzung

Art. 63 Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Stadtpräsidium

Art. 64 ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrats den Vorsitz.

² Ihr oder ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu.

Departemente

Art. 65 ¹ Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu.

² Bei der Aufgabenverteilung auf die Departemente beachtet der Stadtrat insbesondere folgende Kriterien:

- a. Zusammenhang der Aufgaben;
- b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder;
- c. sachliche und politische Ausgewogenheit.

³ Ein Mitglied des Stadtrats ist nicht verpflichtet, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen.

Art. 66 Der Stadtrat kann den Departementsvorstehenden für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen, ausgenommen ist die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Weisungsrecht

Art. 67 ¹ Das Amt eines Mitglieds des Stadtrats ist unvereinbar mit einer anderen entlohnten Stelle.

Unvereinbarkeit

² Die Mitglieder des Stadtrats dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, die die Erzielung eines Gewinns anstreben. Ausgenommen sind Mitgliedschaften in Gremien, die von Amts wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.

³ Von den Mitgliedern des Stadtrats dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören.

Art. 68 ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei. Ihr oder ihm obliegt die Organisation der Abstimmungen und Wahlen und die Besorgung der weiteren vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Leitung Stadtkanzlei sowie Beratung in Rechtsfragen

² Die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent berät den Stadtrat in Rechtsfragen und führt die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsultantin oder der Rechtskonsulent nehmen an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.

B. Befugnisse

Art. 69 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung.

Zuständigkeiten:
a. Grundsatz

² Er trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die Aufgaben, die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirks übertragen werden.

³ Er besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung eine solche keinem anderen Organ zuweist.

b. Delegation an untere Instanzen

Art. 70 Der Stadtrat kann seine Befugnisse massvoll und stufengerecht an untere Instanzen delegieren, soweit es sich nicht um unübertragbare Befugnisse handelt.

Wahlen und Anstellungen:
a. Stadtratsmitglieder

Art. 71 Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten der Sozialbehörde sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;
- c. die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission der Fachschule Viventa sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;
- e. die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.

b. Organisationen und Kreiswahlbüros

Art. 72 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:

- a. die Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
- b. die Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen.

c. Angestellte

Art. 73 Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

- a. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten;
- b. die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner);
- c. das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert.

Vertretung

Art. 74 Die Mitglieder des Stadtrats vertreten die Behörde vor dem Gemeinderat und die Stadt im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie nach aussen.

Art. 75 ¹ Dem Stadtrat stehen zu:

Antragstellung und Geschäftsvorbereitung

- a. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;
- b. die Wahrnehmung des Doppelantragsrechts;
- c. die Ausarbeitung der Weisung an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

² Er achtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Abs. 1 lit. a sowie beim Erlass seiner Reglemente auf die Regulierungsfolgen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

³ Er kann seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.

Art. 76 Der Stadtrat ist für den Erlass von weniger wichtigen Rechtsätzen zuständig, insbesondere über:

Rechtsetzung

- a. den Vollzug von übergeordnetem Recht;
- b. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
- c. die Aufgabenübertragung an Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d. die Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 77 Der Stadtrat besorgt die durch das Planungs- und Baugesetz den regionalen Behörden überbundenen Aufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Raumplanung

Art. 78 ¹ Der Stadtrat führt alle Prozesse und Rechtsmittelverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich.

Prozessführung

² Bei Rekursen gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats steht dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zu, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

Art. 79 Der Stadtrat kann folgende seiner Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:

Verwaltungszuständigkeiten

- a. die Bestimmung des Publikationsorgans;
- b. die Erteilung des Bürgerrechts;
- c. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- d. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Finanzen:
a. Unübertragbare Befugnisse

Art. 80 Der Stadtrat kann folgende seiner Finanzbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:

- a. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- b. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c. die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen;
- d. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt;
- e. die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme.

b. Informatik-Ausgaben

Art. 81 Der Stadtrat ist für die Bewilligung sämtlicher Informatikausgaben zuständig.

C. Unterstellte Organe

Stadtrichteramt

Art. 82 ¹ Der Stadtrat ernennt Angestellte, denen folgende Aufgaben übertragen sind:

- a. das Recht zur Verhängung von Bussen;
- b. die direkte Antragstellung bei den Gerichten.

² Den ermächtigten Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

³ Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

III. Schulwesen

A. Organisation

Schulbereiche

Art. 83 Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:

- a. öffentliche Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht;
- b. Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule;
- c. Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
- d. Musikschule Konservatorium Zürich;
- e. vom Gemeinderat bezeichnete Sonderschulen und weitere von diesem bezeichnete gemeindeeigene Schulen.

Art. 84 ¹ Schulbehörden sind:

Schulbehörden

- a. die Schulpflege;
- b. die Kreisschulbehörden;
- c. die Schulkommission für die Fachschule Viventa;
- d. die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.

² Die Schulbehörden fördern ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen.

³ Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben. Er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

Art. 85 Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen. Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege eine Rahmenordnung fest.

Organisationserlasse

Art. 86 ¹ Die Schulbehörden können mit dem Einverständnis der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Aufgabenübertragung

² Die Kreisschulbehörden können überdies Angestellten ihres Schulkreises Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

³ Schulbehörden und Kreisschulbehörden regeln Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Behördenerlassen.

Art. 87 Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidialbefugnisse zu:

Präsidialbefugnisse

- a. Vorsitz bei Verhandlungen der gesamtstädtischen Schulbehörden, Geschäftsleitung und allgemeine Aufsicht über das Schulwesen;
- b. Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden;
- c. regelmässige Information über den Geschäftsgang der Schulbehörden einschliesslich Anfordern von Berichten;
- d. Teilnahme an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden, wobei sie oder er sich vertreten lassen oder die Protokolle einsehen kann;
- e. handeln anstelle der Kreisschulbehörden, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

Schulleitungen

Art. 88 ¹ Den Schulen der öffentlichen Volksschule mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben.

Schulkonvente

Art. 89 ¹ Das Schulpersonal ist in Konventen zusammengeschlossen.

² Der Gemeinderat regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation.

B. Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 90 ¹ Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.

³ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulpflege sowie gemäss den Vorschriften des Gemeinderats je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben

Art. 91 ¹ Die Schulpflege ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht eigenständige Schulkommissionen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche sowie rechtmässige und angemessene Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

- a. die Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulbehörden;
- b. der Erlass von Reglementen oder Ausführungsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Vorschriften des Gemeinderats;
- c. die Beschlussfassung über Schulversuche, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt;
- d. die Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats;

- e. die Vertretung der städtischen Volksschule, insbesondere die gesamtstädtischen Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden;
- f. die Beaufsichtigung der vom zuständigen Departement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angeboten, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Art. 92 ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Ausgaben Befugnisse zu:

- a. der Ausgabenvollzug;
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.

² Sie kann ihre Befugnisse in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen, insbesondere an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden für die Belange ihres Schulkreises.

Art. 93 ¹ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über: Antragstellung

- a. Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung;
- b. Stellenbegehren;
- c. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- d. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung;
- e. Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder;
- f. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen.

² Sie reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

C. Kreisschulbehörden

Zusammensetzung

Art. 94 ¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulbehörde bestellt.

² Die Kreisschulbehörden bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden.

Aufgaben:

a. Gesamtbehörden

Art. 95 ¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

² Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats insbesondere:

- a. die Aufsicht über die Schulen mit ihren Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitenden und weiteren Mitarbeitenden;
- b. die Beurteilung der Schulleitungen und Lehrpersonen;
- c. die Genehmigung des Schulprogramms und weiterer Führungsdokumente der Schulen;
- d. die Abnahme der Rechenschaftslegung der Schulen.

b. Präsidien

Art. 96 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde leitet die Gesamtbehörde.

² Ihr oder ihm obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats in eigener Kompetenz:

- a. die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Betreuungsmitarbeitenden und der weiteren Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen;
- b. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen;
- c. die Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler;
- d. die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen;
- e. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Nutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.

Antragstellung und Information

Art. 97 ¹ Die Kreisschulbehörden können bei der Schulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde ist verpflichtet, von der Kreisschulbehörde beschlossene Anträge an die Schulpflege an diese weiterzuleiten.

³ Sie oder er orientiert die Kreisschulbehörde regelmässig über die Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.

Art. 98 ¹ Gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde gemäss Art. 95 sowie gegen Anordnungen von deren Präsidentin oder Präsidenten gemäss Art. 96 kann Rekurs gemäss kantonalem Recht eingelegt werden. Eine vorgängige stadtinterne Neubeurteilung ist ausgeschlossen.

Rechtsmittel

² Bei Anordnungen in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

D. Schulkommissionen

Art. 99 Es bestehen folgende eigenständige Schulkommissionen:

Bestand

- a. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
- b. Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.

Art. 100 ¹ Die Schulkommissionen bestehen aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und je 17 weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.

³ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulkommission, die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Lehrpersonen der unterstellten Schule sowie der Volksschule mit beratender Stimme teil.

Art. 101 Den Schulkommissionen stehen zu:

Aufgaben

- a. Aufsicht über die jeweils unterstellte Schule, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden;
- b. Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats;
- c. Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat;

- d. Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.

Ausgaben

Art. 102 ¹ Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

- a. der Ausgabenvollzug;
- b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.

² Sie können ihre Befugnisse in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen.

Antragstellung

Art. 103 ¹ Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:

- a. Finanz- und Aufgabenplan, Budget und Jahresrechnung;
- b. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- c. Erlass von allgemeinen Vorschriften, soweit diese in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen und Schulleitungen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgeldern;
- d. Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
- e. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und Schulräumen sowie anderer Gebäude für die Zwecke der Schule;
- f. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen.

² Sie reichen ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

IV. Sozialbehörde

Zusammensetzung

Art. 104 Die Sozialbehörde besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und acht weiteren Mitgliedern.

Aufgaben:
a. Sozialhilfe

Art. 105 ¹ Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:

- a. Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, ausgenommen im Asylbereich;

- b. Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;
- c. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.

² Sie überträgt Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben im Sozialhilfebereich zur selbstständigen Erledigung. Sie regelt in einem Behördenerlass Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 106 Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben im Asylbereich:

b. Asylbereich

- a. Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Asyl-Organisation Zürich;
- b. Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung;
- c. Neubeurteilung von Anordnungen von Angestellten der Asyl-Organisation Zürich über die Ausrichtung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.

Art. 107 Die Sozialbehörde ist zuständig für die Bewilligung und die Erteilung von Ermittlungsaufträgen an und die fachliche Aufsicht über das Inspektorat.

c. Inspektorat

Art. 108 Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

Antragstellung

V. Städtische Angestellte

Art. 109 ¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

Arbeitsverhältnis

² Es wird vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt. Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen.

Art. 110 ¹ Die Verordnungen des Gemeinderats umfassen die Grundsätze der Personalpolitik sowie Bestimmungen über die Begründung, Dauer und Beendigung der Arbeitsverhältnisse, über Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen, den Rechtsschutz und den Datenschutz.

Grundsätze

² Sie regeln ausserdem die Rechte und Pflichten der Angestellten, insbesondere den Anspruch auf Lohn, Ferien und Urlaub, die Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Mitwirkungsrechte.

Lohnzuschläge

Art. 111 Zur Anwerbung oder Erhaltung von besonders befähigten Angestellten, die ein besonders verantwortungsvolles Arbeitsgebiet betreuen und nicht vom Volk gewählt werden, kann der Stadtrat Zuschläge zum Lohn bis auf einen Fünftel, der Gemeinderat bis auf einen Drittel des Höchstbetrags gewähren.

6. Teil: Weitere Stellen

I. Finanzkontrolle

Aufgabe

Art. 112 ¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat und Gemeinderat darüber Bericht.

² Sie ist unabhängig.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Wahlbüro

Zentralwahlbüro

Art. 113 ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.

² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.

³ Das Zentralwahlbüro erwahrt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Diese werden innert kurzer Frist veröffentlicht.

Kreiswahlbüros

Art. 114 ¹ In jedem Wahlkreis besteht ein Kreiswahlbüro.

² Die Kreiswahlbüros besorgen die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte dem Wahlbüro zuweist und soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

III. Betreibungs- und Friedensrichterämter

Betreibungsbeamtinnen oder -beamte

Art. 115 ¹ Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner):

a. besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben;

b. führen die freiwilligen Versteigerungen durch.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

³ Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Art. 116 ¹ Die Friedensrichterinnen und -richter besorgen die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Friedensrichterinnen oder -richter

² Die Entlöhnung richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.

Art. 117 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Betriebs- (Stadtammann-) und Friedensrichterämter.

Kostentragung

² Die Betriebsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) und die Friedensrichterinnen und -richter unterbreiten dem Stadtrat Budget und Rechnung.

IV. Ombudsstelle

Art. 118 ¹ Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung andererseits.

Aufgaben

² Sie prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden.

³ Sie kann auch von sich aus tätig werden.

Art. 119 ¹ Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie regelt das Verfahren und ernennt die Angestellten der Ombudsstelle.

Organisation

² Ihre Inanspruchnahme steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die daran ein Interesse hat, und ist kostenlos.

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in Fällen von längerer, ausserordentlicher Abwesenheit alle Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.

Art. 120 ¹ Die Ombudsperson klärt ab, ob die Stadtverwaltung nach Recht und Billigkeit verfährt.

Verfahren

² Sie kann jederzeit von der Stadtverwaltung schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen und die Akten beiziehen.

³ Behördenmitglieder und Angestellte sind der Ombudsperson gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Sie wahrt das Amtsgeheimnis, soweit es schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gebieten.

Stellungnahmen Art. 121 ¹ Die Ombudsperson nimmt nach Abschluss des Verfahrens zur untersuchten Angelegenheit in geeigneter Weise Stellung, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

² Die Stellungnahmen der Ombudsperson werden den Beteiligten, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nach ihrem Ermessen auch weiteren Stellen zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung Art. 122 ¹ Die Ombudsperson erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

² Sie kann darin auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.

V. Datenschutzstelle

Aufgaben und Organisation Art. 123 ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz.

² Die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten wird vom Gemeinderat geregelt.

7. Teil: Öffentliche Anstalten

I. Vorsorgestiftung

Aufgaben und Organisation Art. 124 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

² Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.

Stiftungsurkunde und Beiträge Art. 125 Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.

Arbeitgebervertretung Art. 126 ¹ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.

² Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

II. Unfallversicherung

Art. 127 ¹ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation.

³ Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.

III. Asyl-Organisation

Art. 128 ¹ Die Stadt führt eine Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organisation

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

Art. 129 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle.

Organe

² Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig. Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.

³ Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.

Art. 130 ¹ Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt kraft übergeordneten Rechts verpflichtet ist.

Aufgaben

² Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.

³ Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.

Art. 131 Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.

Finanzierung

Art. 132 ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt.

Arbeitsverhältnisse

² Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

IV. Kongresshaus-Stiftung

Organisation

Art. 133 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

³ Der Stadtrat nimmt die allgemeine Aufsicht wahr.

Organe

Art. 134 ¹ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle.

² Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.

Aufgaben

Art. 135 ¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai.

² Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen.

³ Sie verfolgt keine Gewinnabsicht.

Finanzierung

Art. 136 Die Stiftung finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.

8. Teil: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 137 Die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 138 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

9. Teil: Übergangsbestimmungen

Stadtplan

Art. 139 Der digitale Stadtplan nach Art. 4 Abs. 2 entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung dem geltenden, im Stadtarchiv liegenden Stadtplan.

Reduktion CO₂-Ausstoss

Art. 140 Für die Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.

Art. 141 ¹ Die Beteiligung der Stadt an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig.

Beteiligung an Atomkraftwerken

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösigen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.

Art. 142 Der prozentuale Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und des Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt soll bis 24. Oktober 2022 um mindestens 10 Prozentpunkte erhöht werden; massgebend sind dabei die zurückgelegten Wege auf Stadtgebiet bezüglich des Gesamtverkehrs. Die Stadt trifft dazu die notwendigen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht.

Verkehr

Art. 143 Für das Erreichen von einem Drittel des Mietwohnungsbestands im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.

Mietwohnungsbestand

Die vorstehende Gemeindeordnung der Stadt Zürich wurde in der Volksabstimmung vom ... angenommen.

Namens der Stadt

Die Stadtpräsidentin:

Die Stadtschreiberin:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.